

Witwen/Witwer: Pension und Versorgungsgenuss

Die Witwen- bzw Witwerpension soll den Unterhaltsausfall ausgleichen, der durch den Tod des Ehepartners entsteht.

Anspruchsvoraussetzungen

Bei Tod des Versicherten bzw des Pensionsbeziehers gebührt der Witwe bzw. dem Witwer eine Pension. Dem überlebenden Ehegatten steht der frühere Ehegatte gleich, wenn ihm der Versicherte bis zu seinem Tode Unterhalt zu leisten hatte oder geleistet hat.

Beim Versicherungsfall des Todes muss eine Mindestversicherungszeit (wenigstens fünf Jahre) des Verstorbenen in der Pensionsversicherung vorliegen.

Bei älteren Versicherten müssen in Abhängigkeit vom Alter wie in der Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspension entsprechend mehr Versicherungsjahre vorliegen. Die Wartezeit entfällt aus denselben Gründen wie bei der Invaliditätspension.

Höhe der Witwenpension

Für Witwen/Witwerpensionen mit einem Pensionsstichtag ab 1. Juli 2000 gelten neue Berechnungsbestimmungen. Ab diesem Stichtag zu berechnende Witwen/Witwerpensionen betragen zwischen 0 und 60 Prozent der Pension, auf die der verstorbene Ehepartner Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des individuellen Prozentsatzes ist es vorerst erforderlich, die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen und die des Hinterbliebenen festzustellen.

Die Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des verstorbenen und des überlebenden Ehepartners in den letzten 2 Kalenderjahren vor dem Tod. Diese Berechnungsgrundlagen werden schließlich in die folgende Berechnungsformel eingesetzt:

Diese Bemessungsgrundlagen werden schließlich in die folgende Berechnungsformel eingesetzt:

Prozentsatz Witwen/Witwerpension:

$(y) = (70 - 30 \times \text{Berechnungsgrundlage des Hinterbliebenen}) : \text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}$

Das Ergebnis dieses Rechenvorganges ergibt den als (y) bezeichneten Prozentsatz der Witwen/Witwerpension. Der Prozentsatz darf nicht mehr als 60 Prozent betragen.

Beispiele:

- Ist die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen 3 mal höher als die des Hinterbliebenen, gebührt eine **60%ige Pension:**
 $y = 70 - 30 \times (1/3)$.
- Ist die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen 2 mal höher als die des Hinterbliebenen gebührt eine **55%ige Pension:**
 $y = 70 - 30 \times (1/2)$.
- Beträgt die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen 5/4 der des Hinterbliebenen, gebührt eine **46%ige Pension:**
 $y = 70 - 30 \times (4/5)$
- Bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen des Verstorbenen und des Hinterbliebenen, gebührt eine **40%ige Pension:**
 $y = 70 - 30 \times (1/1)$.

- Beträgt die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen $\frac{3}{4}$ der des Hinterbliebenen, gebührt eine **30%ige Pension**:
 $y = 70 - 30 \times (\frac{4}{3})$.
- Beträgt die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen $\frac{3}{5}$ der des Hinterbliebenen, gebührt eine **20%ige Pension**:
 $y = 70 - 30 \times (\frac{5}{3})$.
- Ist die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen $\frac{1}{2}$ der des Hinterbliebenen, fällt eine **10%ige Pension an**:
 $y = 70 - 30 \times (\frac{2}{1})$.
- Ist die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen $\frac{3}{7}$ der des Hinterbliebenen, fällt **keine Pension an**:
 $y = 70 - 30 \times (\frac{7}{3}) = 0$ Prozent.

Die Höhe der Witwen/Witwerpension für den früheren Ehegatten berechnet sich in gleicher Weise, ist aber nach oben hin durch die Höhe des Unterhaltsanspruches oder des tatsächlich geleisteten Unterhalts (angerechnet wird zudem eine allfällige Witwen/Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung) begrenzt.

Achtung:

Diese Begrenzung gilt jedoch nicht für begünstigt geschiedene frühere Ehegatten. Als begünstigt geschieden gilt ein früherer Ehegatte dann, wenn er bei der Scheidung schon mindestens 40 Jahre alt oder erwerbsunfähig war (bzw für ein Kind aus dieser Ehe eine Waisenpension anfällt), wegen Zerrüttung der Ehe aus festgestelltem Verschulden des anderen Ehepartners geschieden wurde und die Ehe wenigstens 15 Jahre gedauert hat.

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der normalen Alterspension.

Bezugsdauer

Die Witwen- bzw Witwerpension gebührt ab dem Tag nach dem Todestag des Verstorbenen.

Sie gebührt grundsätzlich ohne zeitliche Befristung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Aus der Ehe stammt ein Kind oder
- die Witwe/der Witwer hat zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr vollendet oder
- die Witwe/der Witwer ist im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners invalid oder
- die Ehe dauerte mindestens zehn Jahre.

Ansonsten gebührt eine befristete Witwen- bzw Witwerpension für die Dauer von $21\frac{1}{2}$ Jahren.

War der Verstorbene bereits Pensionsbezieher bei Eheschließung, gebührt grundsätzlich ebenfalls nur eine befristete Witwen- bzw Witwerpension von $21\frac{1}{2}$ Jahren. Nur wenn die Ehe – in Abhängigkeit vom Altersunterschied der Ehepartner – eine bestimmte Zeit gedauert hat oder aus der Ehe ein Kind stammt, wird eine unbefristete Witwen/Witwerpension gewährt.

Kommt es während des Bezuges einer unbefristeten Witwen/Witwerpension zu einer neuerlichen Eheschließung, wird die Pension mit einem 35-fachen Pensionsbezug abgefertigt, während eine befristete Pension mit dem Ende des Monats der Eheschließung einfach wegfällt.

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit einer Witwe bzw. eines Witwers

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Der Stichtag der Witwen/Witwerpension liegt vor dem 1.1.1995 oder es gebührt aufgrund des Berechnungsgrundlagenvergleichs eine 60%ige Witwen/Witwerpension:

Die Erwerbstätigkeit der Witwe/Witwers beeinflusst die Witwen/Witwerpension nicht. Die Witwen/Witwerpension gebührt in

AK KAERTEN – Leistungen für Witwen

voller Höhe. Und zwar unabhängig davon, ob die Witwe (der Witwer) arbeitet und wie hoch das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit ist.

b) Auf Grund des Berechnungsgrundlagenvergleichs gebührt eine niedrigere als 60%ige Witwen/Witwerpension: Erreicht die Witwen/Witwerpension nicht 60% der Pension des Verstorbenen und liegt das Gesamteinkommen der Witwe/des Witwers unter € 1.526,05 (2005), kommt es zu einer Erhöhung des Prozentsatzes der Witwen/Witwerpension, bis entweder

- die Witwen/Witwerpension 60 % der Pension des Verstorbenen beträgt oder
- das Gesamteinkommen der Witwe/des Witwers den Betrag von € 1.526,05 erreicht.

Auf diese Erhöhung – und nur auf diese Erhöhung – wird das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit angerechnet.

Für die Ermittlung der Witwen/Witwerpension zählen zum Gesamteinkommen:

- Witwen/Witwerpension
- Eigenpension
- Aktiv- und Ruhebezüge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit
- Bezüge nach dem Bezügegesetz (zB Ruhegenuss)
- Krankengeld
- Wochengeld
- gesetzliche Unfallrenten
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Karenzgeld

Nicht zum Gesamteinkommen zählen der besondere Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge.

Diese Einkommensprüfung kann sich nur zu Gunsten des Hinterbliebenen auswirken, nie aber zu seinem Nachteil gereichen. Erreicht auf Grund des Berechnungsgrundlagen-Vergleichs die Witwen/Witwerpension 60% der Pension des Verstorbenen, ist die Höhe sonstiger Einkünfte des Hinterbliebenen unerheblich.

Personen, deren Erwerbseinkommen oder Erwerbseinkommen das Doppelte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage € 7.260,- (2005) überschreitet, erhalten keine Witwen/Witwenpension. Die Witwen/Witwerpension fällt nur so lange weg, bis das Erwerbseinkommen oder das Erwerbseinkommen des Witwers (der Witwe) das Doppelte der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage erreicht ist.

Antragstellung

Die Witwen/Witwerpension muss beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben. Bei einer späteren Antragstellung gebührt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung.

Der Antrag ist bei jenem Pensionsversicherungsträger einzubringen, bei dem der Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. In den Bundesländern gibt es dafür Landes- und Außenstellen sowie Sprechtag einzelner Pensionsversicherungsträger in einigen Gemeinden.

Auszahlung

Die Auszahlung einschließlich der Sonderzahlungen (April und September) erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am Ersten des Folgemonats. Von der Bruttopension wird ein 4,35 %iger Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer abgezogen. Die Witwen/Witwerpension (inklusive allfälliger Ausgleichszulagen) gelangt also 14-mal pro Jahr zur Auszahlung.

Wiederverhehlung und Auflösung der neuen Ehe

AK KAERTEN – Leistungen für Witwen

Wird eine neu geschlossene Ehe aufgelöst (Tod oder Scheidung), auf Grund der eine Witwen- bzw Witwerpension abgefertigt wurde, so lebt die früher bezogene Witwer- bzw Witwenpension wieder auf. Der Auflösung darf jedoch nicht alleiniges oder überwiegendes Verschulden der „Witwe“/des „Witwers“ zu Grunde liegen. Außerdem ist ein Wiederaufleben frühestens zweieinhalb Jahre nach der seinerzeitigen Abfertigung des Anspruchs möglich.

Abfindung

Wenn zu wenig Versicherungsmonate für einen Anspruch auf Hinterbliebenenpension vorliegen, erhalten die Witwe/der Witwer und die Kinder eine Abfindung.

Witwenversorgungsgenuss

Der Witwen/Witwerversorgungsgenuss stellt eine soziale Absicherung für den (geschiedenen) Ehepartner eines Beamten im Falle seines Todes dar.

Höhe des Versorgungsgenusses

Der Versorgungsbezug setzt sich aus dem Versorgungsgenuss und den übrigen nach dem Pensionsgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (zB Nebengebührenzulage, Kinderzurechnungsbetrag, Ergänzugszulage) mit Ausnahme der Kinderzulage zusammen.

Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Versorgungsbezug zu berücksichtigen.

Die Höhe des Versorgungsgenusses beträgt zwischen 0 und 60 Prozent des Ruhegenusses, der der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten bzw. der Beamtin und der von ihm/ihr im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht.

Der Prozentsatz errechnet sich nach folgender Formel

$$\frac{60 \cdot [(100\% - \text{Berechnungsgrundlage (alt/widw)}) + 0,2 + 20\%] \cdot 20}{\text{Berechnungsgrundlage (alt/widw)}} \text{ Witwen/Witwerpension:}$$

Die Höhe des Versorgungsbezuges darf bei geschiedenen Ehepartnern in der Regel die vorher gebührende monatliche Unterhaltsleistung nicht übersteigen.

Die Höhe einer allfälligen Nebengebührenzulage ergibt sich aus der Anwendung des für den Versorgungsbezug errechneten Prozentsatzes auf die Zulagen des verstorbenen Beamten.

Wenn das Gesamteinkommen der Witwe/des Witwers (inkl Versorgungsbezüge) € 1.526,05 monatlich nicht erreicht, werden die Bestandteile Versorgungsbezug entsprechend gleichmäßig erhöht, wobei jeweils 60 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht überschritten werden darf.

Vom Versorgungsbezug ist nach im Jahr 2005 im Dienststand verstorbenen Beamten ein Krankenversicherungsbeitrag von 4,9% zu leisten und die Lohnsteuer abzuführen. Zusätzlich wird ein Pensionssicherungsbeitrag eingehoben. Dieser beträgt für Versorgungsgegenstände nach im Jahr 2005 im Dienststand verstorbenen Beamten 2,92% der Pension.

Für jedes Kalendervierteljahr gebührt eine Sonderzahlung von 50 Prozent des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Versorgungsbezuges.

Einkommensanrechnung

Einkommen fließt grundsätzlich in die Berechnung des Witwen/Witwerversorgungsgenusses (siehe Berechnungsformel der Transferleistung) ein. Davon abgesehen kann unbeschränkt dazuverdient werden. Ausnahme: Erhöhung des Versorgungsbezuges auf € 1.526,05.

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension.

Folgetransfers

Unterschreitet der Versorgungsbezug und sonstiges Familieneinkommen die jeweiligen Mindestsätze, so gebührt eine Ergänzungszulage.

Anspruchsvoraussetzungen

Bei Tod eines Beamten bzw Ruhegenussbeziehers gebührt der Witwe/dem Witwer ein Versorgungsgenuss. Der Witwe/dem Witwer gebührt ein Versorgungsbezug, wenn der verstorbene Beamte am Todestag einen Anspruch auf Ruhegenuss hatte.

Weiters muss der Witwer/die Witwe am Todestag das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Anspruch auf einen Versorgungsgenuss ist jedoch unabhängig vom Alter der Witwe, wenn

- der Tod des Beamten auf Grund eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit eintrat oder
- die Ehedauer mindestens zehn Jahre betrug oder
- ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder
- durch die Eheschließung ein Kind legitimiert wurde oder
- dem Haushalt des Witwers/der Witwe ein Kind angehört, das Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuss hat.

Die Ehe muss grundsätzlich vor der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden sein. Wurde die Ehe erst im Ruhestand des Beamten geschlossen, ist unter bestimmten Voraussetzungen (Dauer der Ehe, Altersunterschied der Ehepartner, eheliche Kinder etc) ebenfalls ein Versorgungsanspruch gegeben. Ein Anspruch auf Nebengebühreuzulage bzw Kinderzurechnungsbetrag besteht dann, wenn der verstorbene Beamte Anspruch auf die entsprechenden Zulagen hatte.

Bezugsdauer

Die Versorgungsleistung gebührt ab dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten. Fallen diese Tage zusammen, ab diesem Tag.

Der Anspruch auf einen Versorgungsgenuss endet durch Verzicht, Ablösung, gerichtliche Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe und Wiederverheiratung.

Endet die neue Ehe, kann frühestens fünf Jahre (bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen) nach dem seinerzeitigen Erlöschen des vorherigen Versorgungsanspruchs ein neuer wieder aufleben.

Antragstellung

Der Tod des Beamten ist dem Bundespensionsamt zu melden. Ein geschiedener Witwer bzw. eine geschiedene Witwe hat den Versorgungsgenuss zu beantragen. Die Auszahlung entspricht dem Ruhegenuss.